

oder Verteidigers, so ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu prüfen, ob in Änderung des bisherigen Zulassungsbeschlusses im Einvernehmen, d. h. auf Antrag des gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs, ein anderer Bürger als gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger zugelassen werden kann. Dies ist in bestimmten Fällen auch noch zu Beginn der Hauptverhandlung möglich. Vom Umfang und der Bedeutung der Sache und dem damit verbundenen Aufwand hängt es ab, ob die Hauptverhandlung zu unterbrechen ist oder durchgeführt werden kann." Beruht das Nichterscheinen des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers auf einem Fehler des Gerichts — z. B. Unterlassen der Ladung bzw. falsche Ladung —, dann ist die Hauptverhandlung zu unterbrechen.

Im Verlaufe der Hauptverhandlung sind die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger zur Verwirklichung ihres Frage- und Antragsrechts zu veranlassen. Sie können direkte Fragen an den Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen stellen. Eine spezielle Reihenfolge im Fragerecht ist gegenwärtig für sie nicht vorgesehen und damit der Verhandlungsleitung des Gerichts überlassen. Im allgemeinen wird der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger nach dem Staatsanwalt und dem Rechtsanwalt zur Fragestellung zugelassen.<sup>100</sup> Das Antragsrecht, speziell das Beweisantragsrecht, ist nicht auf die Hauptverhandlung beschränkt. Günstig ist, wenn bereits bei der Belehrung über die Rechte und Pflichten in Vorbereitung auf die Hauptverhandlung an den gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger die Frage gestellt wird, ob er die Erhebung bestimmter weiterer Beweise für notwendig hält, wer als Zeuge geladen werden soll usw. Dies ist zweckmäßiger, als wenn es erst in der Hauptverhandlung erfolgt.

In der Hauptverhandlung ist durch das Gericht, d. h. insbesondere durch den für die Verhandlungsleitung verantwortlichen Vorsitzenden des Gerichts, darauf zu achten, daß der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger selbständig auftritt. Dies ist nicht nur eine Frage der Gewährleistung der selbständigen Stellung der gesellschaftlichen

99. Im Art. 251 der StPO der RSFSR heißt es unter anderem: „Bei Nichterscheinen des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers entscheidet das Gericht je nach den Umständen der Sache, ob die Unterbrechung der Gerichtsverhandlung notwendig oder ihre Durchführung bei Abwesenheit des gesellschaftlichen Anklägers oder des Verteidigers möglich ist.“ A. a. O.

100. Diese Reihenfolge wird auch im sowjetischen Strafprozeß eingehalten. Vgl. I. M. Galperin/F. A. Poloskow, Die Teilnahme der Öffentlichkeit am sowjetischen Strafprozeß, Moskau 1961, S. 89 (russ.), a. a. O.  
Die Reihenfolge der Fragestellung im Strafprozeß der CSSR entsprechend § 215 Abs. 1 StPO lautet nach dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Gerichts: Staatsanwalt, gesellschaftlicher Ankläger, gesellschaftlicher Verteidiger, Angeklagter, sein Verteidiger und der gesetzliche Vertreter, die beteiligte Person, der Geschädigte und ihre Bevollmächtigten.